



HISTORISCHE
SCHÜTZEN
SCHWEIZ

TIREURS
HISTORIQUES
SUISSE

TIRATORI
STORICI
SVIZZERA

STATUTEN HISTORISCHE SCHÜTZEN SCHWEIZ

I. NAME

Art. 1

Unter dem Namen Historische Schützen Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das Sekretariat der Historischen Schützen Schweiz befindet sich bei der Fondation des Exercices de l'Arquebuse et de la Navigation Genève.

II. ZWECK

Art. 2

Die Historischen Schützen pflegen das freie Schiesswesen unter Berücksichtigung der angestammten Traditionen:

- Sie fördern die historischen Schiessen und den Nachwuchs auf allen Distanzen.
- Sie stehen ein für die Souveränität und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.
- Sie fördern die Pflege der Kameradschaft, den freundeidgenössischen Zusammenhalt und die Akzeptanz der historischen- und traditionellen Schiessen in der Gesellschaft.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1 Aktivmitglied

Mitglied können alle historischen Schützengesellschaften werden, die vor 1848 gegründet worden sind oder die nachweislich vor dieser Zeit eine organisierte Schiessstätigkeit ausgeübt haben, und Schützengesellschaften die traditionelle Schiessen organisieren oder durchführen. Auf wohlbe-gründetes Ausnahmegesuch können weitere Organisationen oder Schützengesellschaften aufgenommen werden.

Art. 3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Organisationen/Gesellschaften die massgeblich einen Beitrag zum Vereinszweck leisten. Sie haben kein Stimm-, aber Antragsrecht.

Art. 3.3 Spezial- und Ehrenmitglieder

Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV ernannt. Deren Stimmrecht wird durch die GV individuell beschlossen.



HISTORISCHE
SCHÜTZEN
SCHWEIZ

TIREURS
HISTORIQUES
SUISSE

TIRATORI
STORICI
SVIZZERA

IV. ORGANISATION

Art. 4

Die Organe der historischen Schützen Schweiz sind die Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

Der Vorstand besteht aus 5 – 11 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der GV ad personam gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 5

An der **Generalversammlung** ist jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied mit einer Stimme vertreten. Eine Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht und deren persönlicher Anwesenheit.

Der **Generalversammlung** obliegen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Geschäfts- und Rechnungsführung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehren- und Spezialmitgliedern
- Statutenänderungen
- Ausschlüsse aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

Eine Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vorher einzuberufen. Anträge sind dem Präsidium innert gleicher Frist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Nebst der jährlichen Generalversammlung können ausserordentliche einberufen werden, wofür es eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Statuten, die Auflösung der Historischen Schützen Schweiz oder der Antrag auf geheime Abstimmung erfordern eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



HISTORISCHE
SCHÜTZEN
SCHWEIZ

TIREURS
HISTORIQUES
SUISSE

TIRATORI
STORICI
SVIZZERA

Art. 6

Alle anderen Geschäfte werden durch den Vorstand erledigt.

V. ARCHIV

Art. 7

Das Archiv der Historischen Schützen Schweiz befindet sich bei der Fondation des Exercices de l'Arquebuse et de la Navigation Genève, in Genf.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Diese Statuten ersetzen die VHSG-Statuten der Gründungsversammlung vom 8. April 2006 und treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. September 2019 in Olten in Kraft.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. September 2019 in Olten.

Der Präsident

Dr. Ueli Augsburgger

Der Sekretär

Heinz Weber